

"Freigrenzenregelung"

Die vorliegende Kurz-Info hilft zusammen mit dem dazugehörigen ADR-Beförderungspapier für den Straßentransport, die Erleichterungen von den Transportvorschriften bei der Beförderung gefährlicher Güter bis zu bestimmten Mengengrenzen zu nutzen.

Inhalt:

Rechtsquellen	1
1. Diese Vorschriften sind zu beachten:	2
1.1 Geeignete Verpackungen/Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) verwenden:	2
1.2 Jede Verpackung (= jedes Versandstück) richtig kennzeichnen!	2
1.3 Beförderungspapier mit den vorgeschriebenen Eintragungen mitführen!	3
1.4 Feuerlöschgerät mit 2 kg Mindestfassungsvermögen mitführen!	3
1.5 Maximale Menge nicht überschreiten	3
1.6 Beim Be- und Entladen sowie bei der Beförderung weiters beachten:	4
1.7 Generelle Unterweisungspflicht von Personen	4
1.8 Punkte 1.1 bis 1.4 und 1.6 sowie 1.7 auch bei leeren ungereinigten Verpackungen beachten!	5
2. Diese Vorschriften gelten bei „Freigrenzentransporten“ nicht:	5
3. Die Höchstmengen der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR	5
3.1 Die Mengeneinheiten der Höchstmengen der "Freigrenzenregelung":	5
3.2 Berechnung der Höchstmengen der "Freigrenzenregelung":	6
4. Praktische Hilfsmittel	7
4.1 Muster eines Beförderungspapiers für „Freigrenzentransporte“	7
4.2 Stoffspezifische Checklisten und Muster-Beförderungspapiere für „Freigrenzentransporte“	7
4.3 Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung"	7


Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.1.3.6 des/der




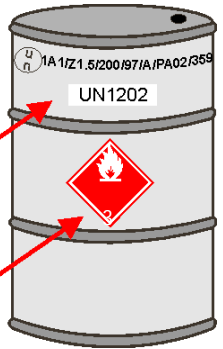
- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

1. Diese Vorschriften sind zu beachten:

1.1 Geeignete Verpackungen/Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) verwenden:

<p>Es müssen baumustergeprüfte Verpackungen/Großverpackungen oder baumustergeprüfte Großpackmittel (IBC) verwendet werden. Zu erkennen sind diese an einem Baumusterprüfcode, der auf der Verpackung/dem IBC deutlich sichtbar angebracht sein muss.</p>	<p>Beispiel eines Baumusterprüfcodes:</p> <p> /1A1/Y 1.4/150/99/A/PA02/959</p> <p>Verpackungen/Großverpackungen/Großpackmittel ohne einen solchen Baumusterprüfcode dürfen nur mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung verwendet werden.</p>
--	---

1.2 Jede Verpackung (= jedes Versandstück) richtig kennzeichnen!

<p>Vorschrift:</p> <p>Gefahrzettel und Aufschrift mit der vierstelligen Kennzeichnungsnummer des Stoffes, vorangestellt die Buchstaben "UN". ZB: „UN 1202“ - bei Heizöl und Diesel „UN 1203“ bei Benzin</p> <p>Auf jedem Versandstück muss der bzw. müssen die für den betreffenden Stoff vorgeschriebene(n) Gefahrzettel angebracht sein; Mindestgröße: 10/10 cm</p> <p>Weiters muss auf jedem Versandstück deutlich und dauerhaft die Aufschrift "UN" mit der Kennzeichnungsnummer des Stoffes angebracht sein.</p> <p>Bei Großpackmitteln (IBCs) müssen diese Kennzeichnungen an 2 gegenüberliegenden Seiten angebracht sein.</p>	<p>Beispiel einer richtig gekennzeichneten Verpackung:</p> <p>Baumusterprüfcode </p> <p>Kennzeichnungsnummer </p> <p>Gefahrzettel </p>  <p>Praxistipp: Siehe auch eigene ausführliche Kurzinfor „Gefahrgut-Versandstücke“</p>
<p>Bei Verwendung von Umverpackungen (Ladehilfen, wie Palette mit Folie, Gitterboxen udgl.)</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none">- Zusätzliche Anbringung aller Gefahrguttransport-Kennzeichnungen außen- Kennzeichnung der Umverpackung mit der Aufschrift „Umverpackung“ es sei denn, alle repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel bleiben sichtbar (5.1.2.1a) <p>b) Anbringung von Ausrichtungspfeilen (5.2.1.9 ADR) auf zwei gegenüberliegenden Seiten folgender Umverpackungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umverpackungen mit Versandstücken die flüssige Stoffe enthalten, mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind oder Umverpackungen mit Kryo-Behältern - es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar- Umverpackungen mit flüssigen Stoffen in Versandstücken, die gemäß Absatz 5.2.1.9.2 ADR nicht gekennzeichnet werden müssen, es sei denn, die Verschlüsse bleiben sichtbar.	

1.3 Beförderungspapier mit den vorgeschriebenen Eintragungen mitführen!

Vorschrift:	Praxistipps:
Es muss ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier mit den vorgeschriebenen Eintragungen mitgeführt werden.	Anlage 1 dieser Kurzinformatio enthält einen Vordruck eines ordnungsgemäßen Beförderungspapiers. Anstelle dieses vorgeschlagenen Beförderungspapiers kann zB auch ein Lieferschein verwendet werden. Wichtig ist, dass alle vorgeschriebenen Eintragungen richtig und vollständig enthalten sind. Siehe auch eigene ausführliche Kurzinformatio „Beförderungspapier“

1.4 Feuerlöschgerät mit 2 kg Mindestfassungsvermögen mitführen!

Vorschrift:	Praxistipps:
Bei der Beförderung muss mindestens ein tragbares Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver mitgeführt werden Das Löschmittel muss geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Führerhauses zu bekämpfen und darf einen Brand der Ladung nicht verschlimmern. Auf dem Feuerlöschgerät muss das Datum der nächsten Überprüfung angegeben sein! Das Feuerlöschgerät muss mit einer Plombierung versehen sein, durch die sich nachprüfen lässt, dass es nicht verwendet worden ist. Die Fahrzeugbesatzung muss mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.	Mindestens 2 kg-Pulverlöscher der Brandklassen A+B+C verwenden Die Prüffrist (2 Jahre) darf nicht abgelaufen sein (siehe Prüfplakette) Falls das Datum der nächsten Überprüfung nicht auf der Prüfplakette enthalten ist, kann es auch zB mit einem wasserfesten Stift zusätzlich auf den Feuerlöscher geschrieben werden Die Plombierung der Bedieneinrichtung muss unverletzt sein Die Unterweisung der Fahrzeugbesatzung im Gebrauch der Feuerlöschgeräte sollte zB im Personalakt vermerkt sein, um sie im Falle von Problemen beweisen zu können.

1.5 Maximale Menge nicht überschreiten

Vorschrift:	Praxistipps:
Die Erleichterungen beim „Freigrenzentransport“ gelten nur bis zu bestimmten Mengengrenzen: Diese sind für die einzelnen Stoffe unterschiedlich hoch und dürfen nicht beliebig zusammengezählt werden, es muss also bei Beförderung mehrerer Stoffe mit unterschiedlichen Freigrenzen gerechnet werden! Die Freigrenzen gelten für die gesamte Beförderungseinheit, beim Ziehen eines Anhängers also für die gesamte Fahrzeugkombination.	Wegen der Maßeinheiten der Mengengrenzen siehe Abschnitt 3.1 Wegen des Berechnungssystems siehe Abschnitt 3.2

1.6 Beim Be- und Entladen sowie bei der Beförderung weiters beachten:

Rauchverbot im Fahrzeug sowie in der Nähe des Fahrzeuges beim Be- und Entladen (nicht jedoch bei der Beförderung)
Ausreichende Ladungssicherung: die Versandstücke dürfen ihre Lage nicht verändern können
Das Fahr- und Begleitpersonal darf Versandstücke mit gefährlichen Gütern nicht öffnen.
Wenn Teile des Inhaltes ausgetreten sind, ist das Fahrzeug so bald als möglich, jedenfalls aber vor erneutem Beladen zu reinigen.
Während des Be- oder Entladens muss der Motor des Fahrzeuges abgestellt sein.
Fahrzeuge nur mit tragbaren Beleuchtungsgeräten betreten, die:

- keine offene Flamme und keine metallische Oberfläche haben, die Funken erzeugen könnte;
- bei gedeckten Fahrzeugen (= Fahrzeuge mit einem kastenförmigen Aufbau, der geschlossen werden kann) zusätzlich explosionsgeschützt sind, wenn brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 61 °C oder darunter oder brennbare Gase der Klasse 2 oder Gegenstände der Klasse 2 mit brennbaren Gasen befördert werden.

1.7 Generelle Unterweisungspflicht von Personen

Die bei den Beteiligten beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter (einschließlich allfälliger „Freistellungen“) umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, eine Unterweisung erhalten.

Art der Unterweisung

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betreffenden Person muss die Unterweisung in folgender Form erfolgen:

Einführung

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht werden.

Aufgabenbezogene Unterweisung

Das Personal muss eine seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende detaillierte Unterweisung über die Vorschriften erhalten, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.
In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, ist das Personal über die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften zu unterweisen.

Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal eine Unterweisung über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren erhalten.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Unterweisung für Klasse 7 (zutreffendenfalls)

Für Zwecke der Klasse 7 müssen Beschäftigte eine angemessene Unterweisung bezüglich der Strahlengefahren, denen sie ausgesetzt sind, und der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erhalten, um Beschränkungen ihrer Exposition und die anderer Personen, die durch ihre Tätigkeiten betroffen sein können, zu gewährleisten.

Dokumentation

Eine detaillierte Beschreibung aller vermittelten Unterweisungsinhalte ist sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer aufzubewahren und bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen. Um den geänderten Vorschriften Rechnung zu tragen, ist diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen.

In Österreich muss die Unterweisung entweder von einem Gefahrgutbeauftragten oder von einer als Lehrpersonal für die Ausbildung von Gefahrgutlenkern oder Gefahrgutbeauftragten behördlich anerkannten Person durchgeführt werden (§§ 25, 26 GGBV).

1.8 Punkte 1.1 bis 1.4 und 1.6 sowie 1.7 auch bei leeren ungereinigten Verpackungen beachten!

Ausgenommen der Mengengrenze nach Punkt 1.5 gelten alle Vorschriften auch bei der Beförderung der meisten leeren ungereinigten Verpackungen und leerer ungereinigter IBC, die solche Stoffe enthalten haben:

Sie müssen so verschlossen, undurchlässig und gekennzeichnet sein wie in gefülltem Zustand.

Im ADR-Beförderungspapier den Abschnitt für leere ungereinigte Verpackungen und IBC verwenden.

Achtung:

Ungereinigte leere Verpackungen/IBC, die Stoffe enthalten haben, für die keine „Freigrenzen“ festgesetzt sind (Beförderungskategorie 0), die also generell nicht nach dieser Erleichterung befördert werden dürfen, sind ebenfalls von dieser Erleichterung ausgeschlossen!

2. Diese Vorschriften gelten bei „Freigrenzentransporten“ nicht:

Bei Inanspruchnahme der Erleichterungen für „Freigrenzentransporte“ nach 1.1.3.6 des ADR gelten zB nicht:

Besondere Anforderungen an den Lenker (Besondere Ausbildung)

Besondere Bau-, Ausrüstungs-, und Kennzeichnungsvorschriften für die verwendeten Fahrzeuge

Erfordernis eines Gefahrgutbeauftragten, wenn ausschließlich:

- Sendungen nach der „[Freigrenzenregelung](#)“ nach 1.1.3.6 ADR oder
- Sendungen nach den [begrenzten Mengen nach 1.1.3.4 ADR](#)

oder

- [Freigestellte Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern](#)

oder

- [Freistellungen nach der Beförderungsdurchführung](#) vorliegen

Sicherheitsmaßnahmen (Security-Bestimmungen)

3. Die Höchstmengen der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR

3.1 Die Mengeneinheiten der Höchstmengen der "Freigrenzenregelung":

Die Mengengrenzen für die einzelnen Stoffe sind in verschiedenen Maßeinheiten angegeben für:

Gegenstände (außer solche der Klasse 1):	Bruttomasse	in kg
Gegenstände der Klasse 1:	Nettomasse des explosiven Stoffes	in kg
feste Stoffe:	Nettomasse	in kg
flüssige Stoffe	Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) der Verpackung (des Gefäßes)	in Liter
verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und unter Druck gelöste Gase:	Nettomasse	in kg
verdichtete Gase:	Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) der Verpackung (des Gefäßes)	in Liter

3.2 Berechnung der Höchstmengen der "Freigrenzenregelung":

Bei einem gefährlichen Stoff:

Die tatsächliche Menge des Stoffes in der für seine Eigenschaft zutreffenden Maßeinheit darf nicht größer sein als die für ihn erlaubte Höchstmenge ("Freigrenze"):

Berechnung:	Tatsächliche Menge	kleiner/gleich	erlaubter Höchstmenge nach 1.1.3.6 ADR
Beispiel:			
Stoff:	290 kg	≤	333

Bei mehreren gefährlichen Stoffen mit derselben „Freigrenze“:

Die Summe der tatsächlichen Mengen der Stoffe in den jeweils für ihre Eigenschaft zutreffenden Maßeinheit darf nicht größer sein als die für sie einheitlich erlaubte Höchstmenge ("Freigrenze"):

Achtung: Unterschiedliche Maßeinheiten bleiben unberücksichtigt!

Berechnung:	Tatsächliche Menge	kleiner/gleich	erlaubter Höchstmenge nach 1.1.3.6 ADR
Beispiel:			
Stoff 1:	50 Liter		
Stoff 2:	220 kg		
Summe:	270		

Bei mehreren gefährlichen Stoffen mit verschiedenen „Freigrenzen“:

- Die tatsächliche Menge jedes Stoffes in der für ihn zutreffenden Maßeinheit muss mit dem zugehörigen ("Gefährlichkeits-") Faktor multipliziert werden - diese Berechnung ergibt die "Gefahrenpunkte" oder die "rechnerische Gefahr" der tatsächlich beförderten Menge des betreffenden Stoffes.
- Die Summe der "Gefahrenpunkte" oder "rechnerische Gefahren" aller tatsächlichen Mengen der beförderten Stoffe muss kleiner oder gleich 1000 sein.

Berechnung:	Tatsächliche Menge	mal	("Gefährlichkeits-") Faktor	ist gleich	"Gefahrenpunkte" ("rechnerische Gefahr")
Beispiel:					
Stoff 1	10 kg brutto	x	50	=	500
Stoff 2:	25 kg netto	x	3	=	75
Stoff 3:	425 Liter Nennvol.	x	1	=	425
Die Summe der "Gefahrenpunkte" aller gefährlichen Güter muss kleiner oder gleich 1000 sein:				Summe:	1000

Gefährliche Güter, die bei der Mengenberechnung der „Freigrenzenregelung“ nicht berücksichtigt werden müssen:

- Gefährliche Güter mit unbegrenzten „Freigrenzen“ (Beförderungskategorie 4)
- Gefährliche Güter in begrenzten Mengen (1.1.3.4 ADR)
- Gefährliche Güter, die unter eine Allgemeine Befreiung fallen, und Freigestellte Gegenstände und Produkte, wie insbesondere: Maschinen und Geräte mit gefährlichen Gütern, die im ADR nicht namentlich genannt sind.

4. Praktische Hilfsmittel

4.1 Muster eines Beförderungspapiers für „Freigrenzentransporte“

[Anlage 1](#) dieses Info-Blattes enthält ein Muster eines Beförderungspapiers für „Freigrenzentransporte“.

4.2 Stoffspezifische Checklisten und Muster-Beförderungspapiere für „Freigrenzentransporte“

Für folgende gefährliche Güter bzw. Gruppen gefährlicher Güter stehen Checklisten inklusiver stoffspezifischer Information zB zur Kennzeichnung der Versandstücke und zu den Höchstmengen ("Freigrenzen") zur Verfügung. Weiters sind jeweils Muster von ordnungsgemäßen Beförderungspapieren verfügbar im Internet unter: <http://wko.at/ooe/vp>

Gütergruppen mit stoffspezifischen Checklisten und Beförderungspapieren
1203 Benzin 3 II ADR
1202 Heizöl leicht 3 III ADR
1202 Dieseldieselkraftstoff 3 III ADR
Gemeinsame Beförderung von 1203 Benzin 3 II ADR, 1202 Heizöl leicht 3 III ADR und/oder 1202 Dieseldieselkraftstoff 3 III ADR

4.3 Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung"

In folgenden Hilfsmitteln sind in Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter diese Mengengrenzen nach 1.1.3.6 ADR übersichtlich aufbereitet:

Gefahrgut Fibel
(Broschüre oder elektronisch)

eADR Vorschriftentext (elektronische Ausgabe für PC)
neue Anwenderapplikation mit dem gesamten Vorschriftentext des ADR

Beides erhältlich bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG;
4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007